

Thema des Monats

Juni 2006

Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz



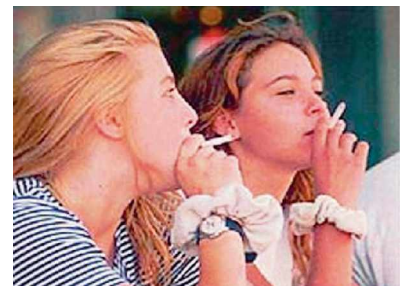
Das Ziel des Nichtraucherschutzes ist nicht, einer Raucherin oder einem Raucher das Rauchen abzugewöhnen, sondern einen Nichtraucher vor der Belästigung und der Gesundheitsgefahren des Passivrauchens zu schützen. Der Grund, am Arbeitsplatz sind in Deutschland schätzungsweise 8,5 Millionen Mitarbeiter dem Tabakrauch ausgesetzt.

Was macht das Passivrauchen so gefährlich?



Unter Passivrauchen versteht man das Einatmen von Tabakrauch aus der Umgebungsluft. Auch wenn die mehr als 50 verschiedenen krebserzeugenden (kanzerogenen) Substanzen, die im Tabakrauch enthalten sind, beim Passivrauchen in deutlich geringeren Mengen aufgenommen werden als beim Rauchen selbst, sind sie deshalb bei entsprechender Exposition nicht weniger gefährlich.

Kanzerogene Substanzen sind noch in geringsten Mengen des Tabakrauches vorhanden. Da sich Tabakrauch in Innenräumen, in denen geraucht werden darf, lange hält, ist ein Nichtraucher auch dann im Sinne des Passivrauchens belastet, wenn aktuell nicht geraucht wird. Wände, Decken, Böden etc. eines „Raucherraumes“ nehmen die Feinstaubpartikel des Tabakrauches auf und geben sie später wieder an die Umgebungsluft ab.



Gesundheitsgefahren des Passivrauchens

Passivraucher erleiden – wenn auch in einem geringeren Ausmaß und geringerer Häufigkeit - die gleichen akuten und chronischen Gesundheitsschäden wie Raucher:

- Ø Erkrankungen der Atemwege
- Ø Herz-Kreislauf-Krankheiten
- Ø Krebs

Durch welche Gesetze wird der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz geregelt?

- Ø ArbStättV §5
 - (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
 - (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.
- Ø ArbSchG §5
 - Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Thema des Monats

Juni 2006

wussten Sie, dass...

- ... ein Nichtraucher nach zwei Stunden in einem verrauchten Raum, so viel Schadstoffe aufgenommen hat, wie wenn er selber eine Zigarette geraucht hätte.
- ... Passivraucher die gleichen, wenn auch seltener, chronischen und akuten Gesundheitsschäden erleiden, wie ein Raucher.
- ... Personen, die 10-15 Jahre in einem stark verrauchten Raum verbringen, ein fast doppelt so hohes Lungenkrebsrisiko haben, als in nicht verrauchten Räumen.

Umsetzung des Nichtraucherschutzes im Betrieb

Der durch den in § 5 (1) ArbStättV vorgegebene Regulierungsspielraum bezieht sich auf das Auswahlmessen hinsichtlich mehrerer (theoretisch) möglicher Maßnahmen des Nichtraucherschutzes, nicht jedoch auf das Entschließungsmessen, ob überhaupt Vorkehrungen zu treffen sind. D. h. der Arbeitgeber muss grundsätzlich von sich aus tätig werden, wenn Mitarbeiter in der Arbeitsstätte Tabakrauch ausgesetzt sind. Stärke und Dauer der Rauchbelastung sind dabei unerheblich.



Falls die Anlagen, Gebäude oder Arbeitsräume es nicht erlauben, getrennte Arbeitsplätze zu schaffen oder wenn zwischen rauchenden und nicht-rauchenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Einigung gefunden werden kann, ist auf Verlangen betroffener nichtrauchender Mitarbeiter ein Rauchverbot zu erlassen.

Die Unzulänglichkeiten bei einer räumlichen Trennung oder Lüftungstechnischen Maßnahmen lassen kaum eine andere Wahl, als ein allgemeines Rauchverbot auszusprechen, von dem nur zusätzliche Raucherkantinen und -pausenräume ausgenommen werden können.

Der Arbeitgeber kann das Rauchen:

- Ø in bestimmten Teilen des Betriebes
- Ø oder nur in bestimmten Räumen untersagen
- Ø nur während der Pausen und nur an speziell gekennzeichneten Orten erlauben

Die Vorgaben zur Nichtraucherschutzregelung in der Arbeitsstättenverordnung sollten dazu führen, dass in den Betrieben Nichtrauchen der Normalzustand wird. Um aber auch die Raucher nicht auszugrenzen, sollten aber gekennzeichnete Bereiche geschaffen werden, in denen Rauchen noch erlaubt ist.

Information:

Für nähere Informationen über die Raucherkabine, oder wenn wir für Sie den Kontakt zum Hersteller aufnehmen sollen, steht Ihnen unser MPS – Team jederzeit gerne zur Verfügung. Wir würden uns freuen, wenn wir telefonisch Kontakt zu Ihnen aufnehmen dürften.